



ZUCHT- UND EINTRAGUNGSORDNUNG des 1. ÖSPK 1914

PRÄAMBEL

Der Erste Österreichische Schnauzer-Pinscherklub 1914, im Folgenden 1. ÖSPK genannt, ist die allein anerkannte Verbandskörperschaft für die Rassen Riesenschnauzer, Schnauzer, Zwergschnauzer, Deutscher Pinscher, Zwergpinscher und Affenpinscher in ihren Farbvarietäten im Österreichischen Kynologenverband (ÖKV) und Herausgeber und Eigentümer des Zuchtbuches, das von allen führenden kynologischen Organisationen des In- und Auslandes als gültig und maßgebend anerkannt wird.

Deutschland ist standardgebendes Land.

Die vorliegende Zucht- und Eintragsordnung (ZEO) regelt verbindlich die verpflichtenden und empfohlenen Rahmenbedingungen für die Erhaltung und Verbesserung der rassenausgerichteten Zucht von Schnauzer und Pinscher der FCI-Gruppe 2, Standard Nr. 181 Riesenschnauzer, Standard Nr. 182 Schnauzer, Standard Nr. 183 Zwergschnauzer, Standard Nr. 184 Deutscher Pinscher, Standard Nr. 185 Zwergpinscher, Standard Nr. 186 Affenpinscher, für die Republik Österreich. Sie ist für alle Zuchtvorgänge, aufgrund derer eine Eintragung in das Österreichische Hundezuchtbuch (ÖHZB) in Anspruch genommen wird und verbindlich und unabhängig von einer Mitgliedschaft zum 1. ÖSPK.

Grundlage dieser Zuchtordnung sind die Zucht- und Eintragungsbestimmungen des ÖKV und des Internationale Zuchtreglement der Fédération Internationale Cynologique (FCI) sowie die geltenden österreichischen Tierschutzbestimmungen und Tierhalteverordnungen. Überall dort, wo gesonderte Regelungen in dieser ZEO nicht erwähnt sind, gelten die entsprechenden Zucht- und Eintragungsbestimmungen des ÖKV und der FCI. Die im Folgenden geregelten Rahmenbedingungen dienen der Förderung der planmäßigen Zucht der vom 1. ÖSPK vertretenen Rassen hinsichtlich ihres äußeren Erscheinungsbildes und rassetypischen Wesens sowie ihrer Gesundheit und der Erhaltung und Förderung ihrer genetischen Vielfalt und ihrer Gebrauchseigenschaften. Sie unterstützt die Bemühungen des ÖKV zur Verhinderung von Qualzucht jeglicher Art unter Beachtung der Eigenverantwortung der Züchter und deren Verantwortung gegenüber ihren Hunden und den Welpenkäufern. Die Zuchtbestimmungen des 1. ÖSPK sind im Einklang mit der ZEO des ÖKV und der FCI einzuhalten wobei die jeweils geltenden österreichischen Tierschutzbestimmungen und Tierhaltungsverordnung zu beachten sind.

1. ALLGEMEINES
2. BEGRIFFSBESTIMMUNGEN
3. ZUCHTSTÄTTENNAME
4. ZUCHTBESTIMMUNGEN
5. VORAUSSETZUNGEN ZUR ZUCHT MIT PRÄDIKATEN
6. ZUCHTAUSSCHLIESSUNGSGRÜNDE
7. ABERKENNUNG DER ZUCHTZULASSUNG
8. DECKAKT UND DECKVEREINBARUNGEN
9. RECHTE UND PFLICHTEN DES DECKKRÜDENBESITZERS
10. RECHTE UND PFLICHTEN DES ZÜCHTERS
11. ZUCHTWART UND WURFABNAHME
12. EINTRAGUNGSBESTIMMUNGEN
13. AUFGABEN UND RECHTE DES ZUCHTWART UND ZUCHTWARTSTELLVERTRETER
14. VERSTÖSSE GEGEN DIE ZUCHT- UND EINTRAGUNGSBESTIMMUNGEN
15. GÜLTIGKEIT UND INKRAFTTRETEN, ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

1. ALLGEMEINES

- 1.1. Diese ZEO wurde vom Vorstand des 1. ÖSPK am 12.12.2015 beschlossen und tritt mit Veröffentlichung auf der Klubhomepage in Kraft. Alle bisherigen Bestimmungen über die Zucht und Eintragung sind damit aufgehoben.
- 1.2. Die Grundlage für diese ZEO ist in der Präambel beschrieben. Bei allen nicht erwähnten Punkten treten die Bestimmungen des ÖKV und der FCI in Kraft.

2. BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

2.1. Züchter

Züchter ist, mit Ausnahme der Fälle von Zuchtrechtsabtretungen, der Eigentümer der Hündin zum Zeitpunkt der Belegung. Als Eigentümer im Sinne des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches (ABGB) gilt, wer das Tier unter einem rechtsgültigen Titel erworben hat und dieses durch den rechtmäßigen Besitz der Abstammungsurkunde nachweisen kann. Bei Eigentumsübertragung einer trächtigen Hündin gilt der neue Eigentümer als Züchter des kommenden Wurfes.

2.2. Zuchtwart

Der Zuchtwart und dessen Stellvertreter sind für die Beratung des Züchters sowie für die Betreuung und Abwicklung eines Wurfes, der oben genannten Rassen in Österreich gemäß der ZEO des 1. ÖSPK zuständig. Er hat die Vorschriften des 1. ÖSPK sowie des ÖKV und der FCI zu beachten, und bei den Züchtern auf deren Einhaltung zu achten. Er steht allen Züchtern zur Beratung in Zuchtangelegenheiten zur Seite. Der Zuchtwart, dessen Vertreter und der Zuchtbuchführer kontrollieren die Einhaltung der ZEO. Der Zuchtwart kann für Wurfabnahmen auch eine von ihm namhaft gemachte Person beauftragen.

2.3. Verpflichtende Rahmenbedingungen der Zucht

Diese legen den Rahmen der Zulässigkeit für die Zucht der Rassen des 1. ÖSPK sowie des Zuchteinsatzes von Rüden und Hündinnen fest.

2.4. Zuchtauflagen

Die verpflichtenden Zuchtauflagen definieren jenen Mindeststandard, ohne dessen Einhaltung ein Zuchtvorgang nicht stattzufinden hat. Im Falle des Verstoßes gegen diese ist vorzugehen. Empfohlene Zuchtauflagen dienen der zusätzlichen Sicherung der Zucht unserer Rassen und der Züchter.

2.5. Prädikat

Die Einhaltung der verpflichtenden Rahmenbedingungen, der verpflichtenden Zuchtauflagen sowie der empfohlenen Zuchtauflagen, führt zur Auszeichnung „ZERTIFIZIERTE ZUCHT“, welche vom 1. ÖSPK vergeben werden kann, wenn zusätzlich beide Elternteile mindestens zwei Formwerte „VORZÜGLICH“ auf einer internationalen Ausstellung, eines davon ab der Zwischenklasse aufweisen können, und die Mutterhündin sowie die Welpen nach den Mindestansprüchen aus der jeweils gültigen Tierhaltungsverordnung (THV) gehalten werden. Dies gilt für den jeweilig aktuellen Wurf. Die Auszeichnung ist auf den Abstammungsnachweisen zu vermerken.

2.6. Gebühren

Für die Zuchtbetreuung und die Durchführungen der entsprechenden Beurkundungen steht dem 1. ÖSPK eine Entschädigung zu. Diese Gebühren werden vom Vorstand des 1. ÖSPK im Detail festgelegt und in der Gebührenordnung auf der Klub-Homepage veröffentlicht.

3. ZUCHTSTÄTTENNAME

Grundbedingung für die Zucht der Schnauzer/Pinscher, die in das ÖHZB eingetragen werden sollen, ist die Einreichung um Schutz des Zuchtstättennamens. Der Zuchtstättenname hat die Bedeutung des Zunamens für die in dieser Zuchtstätte gezüchteten Hunde. Mit der Bestätigung des geschützten Zuchtstättennamens durch die FCI ist der Züchter verpflichtet, alle von ihm in Österreich rasserein gezüchteten Schnauzer/Pinscher in das ÖHZB eintragen zu lassen.

4. ZUCHTBESTIMMUNGEN

- 4.1. Grundsätzliche Voraussetzungen für die Zuchtverwendung der Schnauzer/Pinscher sind Gesundheit, artgemäße Entwicklung und bewiesene Wesensfestigkeit der Zuchttiere (laut der jeweils gültigen KÖR/ZTP-ZTB Ordnung des 1. ÖSPK) und die Erreichung der vollen Zuchtreife.
- 4.2. Der 1. ÖSPK überprüft und dokumentiert vor dem ersten Zuchteinsatz an Ort und Stelle die Bedingungen für Aufzucht und Unterbringung der Welpen (Zuchtstättenbesichtigung).
- 4.3. Die zur Zucht vorgesehenen Hunde müssen im ÖHZB A-Blatt eingetragen sein. In das A-Blatt werden Hunde eingetragen, die hinsichtlich Abstammung und Zuchtvorgang allen diesbezüglichen Bestimmungen des 1. ÖSPK und des ÖKV und der FCI entsprechen.
- 4.4. Für im B-Blatt eingetragene Hunde besteht Zuchtverbot. Eine Umschreibung in das A-Blatt kann jedoch vorgenommen werden, wenn die vom 1. ÖSPK geforderten Untersuchungen und Prüfungen der Elterntiere erbracht werden, und diese Vorgaben der jeweils gültigen ZEO des 1. ÖSPK entsprechen.
- 4.5. Im Register (Anhang) werden jene Hunde eingetragen, über die keine oder nur unvollständige von der FCI anerkannte Abstammungsnachweise erbracht werden können, deren standardgemäßes äußeres Erscheinungsbild jedoch von einem Formwertrichter bestätigt worden ist. Auch Nachkommen von ins Registerblatt eingetragenen Hunden werden bis zum Vorliegen von drei Ahnenreihen im Registerblatt eingetragen.
- 4.6. Die Nachkommen von einem mit Zuchtverbot belegten Hund werden nicht in das ÖHZB eingetragen.
- 4.7. Im Ausland stehende Deckrüden müssen in einem von der FCI anerkannten Zuchtbuch eingetragen sein und die Mindestanforderungen der jeweils gültigen ZEO des 1. ÖSPK erfüllen.
- 4.8. Mit Ausnahme von Deutschen Pinschern und Zwergpinschern dürfen verschiedene Farbschläge nicht miteinander gepaart werden.
- 4.9. Das Mindestalter zur Zucht beträgt bei Riesenschnauzern 18 Monate, für alle übrigen Schnauzer/Pinscher 15 Monate.
- 4.10. Als Höchstzuchtalter gilt bei Hündinnen das vollendete 8. Lebensjahr (Stichtag: Decktag). Für Rüden ist kein Höchstzuchtalter festgelegt.
- 4.11. Zwischen zwei Würfen einer Hündin muss eine Pause von 12 Monaten (Decktag bis Decktag) eingehalten werden.
- 4.12. Bei überproportionalem Einsatz einzelner Deckrüden (entspricht mehr als 5 Deckungen in Österreich/pro Jahr) kann der Zuchtwart im Einvernehmen mit dem Vorstand des 1. ÖSPK eine Begrenzung der Deckakte aussprechen.
- 4.13. Dazu der Hinweis auf die ZEO des ÖKV: §2 Abs.12: Jeder Züchter hat die vorgesehenen Abstände zwischen zwei Würfen einzuhalten. Sollte bei einer Hündin im zweiten Wiederholungsfall der Nichteinhaltung der vorgesehenen Abstände (siehe §5, Punkt 2) wieder ein Wurf fallen, so muss eine Bestätigung einer Aufzuchtbegleitung durch einen Tierarzt und ein Gesundheitsattest der Mutterhündin beigebracht werden.
- 4.14. Ein Nachdecken der Hündin während derselben Hitze durch einen anderen Rüden ist nicht statthaft.
- 4.15. Als Formwert müssen in Österreich zum Zuchteinsatz kommende Hunde, sowohl Hündin als auch Rüde, auf einer von der FCI anerkannten Ausstellung oder auf einer Sonderausstellung des 1. ÖSPK ab der Zwischenklasse mindestens die Bewertung "SEHR GUT" erhalten haben.
- 4.16. Schnauzer, Zwergschnauzer, Deutsche Pinscher, Zwergpinscher und Affenpinscher müssen nach den Bestimmungen des 1. ÖSPK mindestens eine Zuchttauglichkeitsbestätigung (ZTB), Riesenschnauzer mindestens eine Zuchttauglichkeitsprüfung (ZTP) oder eine Körung nachweisen. Die Zuchttauglichkeit bestimmt in der Folge der Körausschuss.
- 4.17. Die Bestimmungen zur ZTB, ZTP und Körung sind in den Ordnungen für die Zuchttauglichkeitsbestätigung, Zuchttauglichkeitsprüfung und den Körordnungen enthalten.

4.18. **Vorgeschriebene** Untersuchungen für eine Zuchtzulassung

	HD	Patella	Augen	Herz	Atmung	Alopezie
Affenpinscher		•			•	
Zwergpinscher		•	•			•
Deutscher Pinscher	•	•	•			
Zwergschnauzer		•	•	•		
Schnauzer	•			•		
Riesenschnauzer	•					

4.19. **Mindestanforderungen** an Deckrüden aus dem Ausland

	HD	Patella	Augen	Herz	Atmung	Alopezie
Affenpinscher		•				
Zwergpinscher		•	•			
Deutscher Pinscher	•		•			
Zwergschnauzer		•				
Schnauzer	•					
Riesenschnauzer	•					

4.20. **Empfohlene zusätzliche** Untersuchungen für **beide** Elterntiere:

	Augen	Herz	Atmung	ED
Affenpinscher	•		•	
Zwergschnauzer	•	•		
Schnauzer	•	•		
Riesenschnauzer		•		•

4.21. **Untersuchungen**

Untersuchung auf Hüftgelenksdysplasie (HD):

Zur Zucht verwendete Riesenschnauzer, Schnauzer und Deutsche Pinscher müssen vor dem Zuchteinsatz auf HD mittels einer Röntgenaufnahme untersucht worden sein. Die Röntgenaufnahmen dürfen nur von dazu befähigten Tierärzten erstellt werden. Die Befundung der Röntgenaufnahme darf ausschließlich durch die für die HD-Befundung nominierten Ärzte des 1. ÖSPK erfolgen.

Im Einspruchsfall gilt der durch den vom 1. ÖSPK nominierte Oberbegutachter. Für den Einspruch kann eine neuerliche Röntgenaufnahme erforderlich werden. Der Einspruch und die Zusendung an den Oberbegutachter erfolgt über den Zuchtwart des 1. ÖSPK und gehen zu Kosten des Besitzers.

Es darf nur gezüchtet werden, wenn der Befund eines Elternteiles auf HD-A und der des anderen Elternteiles auf HD-A oder maximal HD-B lautet. Das Mindestalter des Hundes für die Röntgenaufnahme beträgt 12 Monate. HD-Aufnahmen dürfen nicht vom gleichen Tierarzt, welcher mit der Auswertung (Befundung) beauftragt wird, gemacht werden.

Für zur Zucht verwendete Zwergschnauzer, Zwergpinscher und Affenpinscher ist die Untersuchung auf Hüftgelenksdysplasie nicht vorgeschrieben. Sie ist aber im Interesse der Gesundheit der Hunde empfehlenswert. Welpen aus einer Paarung, die diesem Punkt entsprechen, erhalten in der Ahnentafel den Vermerk: „aus HD-kontrollierter Paarung“.

Patella - Patellaluxation:

Zuchttiere mit vorgeschriebener Patella-Untersuchung (Zwergpinscher, Zwergschnauzer und Affenpinscher welche nach dem 01.01.2007 und Deutsche Pinscher, welche nach dem 01.07.2011 geboren sind) müssen von einem zertifizierten Patella-Untersuchungsarzt untersucht werden. Dies gilt für Hündinnen und Rüden.

Zugelassene Verpaarungen sind zwischen Grad 0/0 mit 0/0 oder 0/1 bzw. 1/0. Die Untersuchung muss im Alter ab 12 Monaten, jedoch spätestens vor dem ersten Zuchteinsatz durchgeführt werden.

Untersuchung auf erbliche und vermutlich erbliche Augenkrankheiten:

Zuchttiere mit vorgeschriebener Augenuntersuchung (Zwergpinscher ab Wurfdatum 01.07.2011 und Deutsche Pinscher ab Wurfdatum 01.03.2012) müssen von zertifizierten Ärzten der ECVO lt. Befundbogen durchgeführt werden. Die erste Untersuchung darf erst im Alter ab 12 Monaten, muss jedoch vor dem ersten Zuchteinsatz durchgeführt werden. Eine Erstuntersuchung darf vor dem ersten Zuchteinsatz nicht älter als 12 Monate sein. Vor jedem weiteren Zuchteinsatz gilt ein Augenbefund welcher nicht älter als 3 Jahre ist. In die Stammbäume der Welpen werden nur Untersuchungen der Elterntiere eingetragen welche nicht älter als 12 Monate sind.

Zum Zuchteinsatz können alle „frei“ befundete Elterntiere sowie „nicht frei“ befundete mit:

- Membrana pupillaris persistens (MPP/PPM Iris)
- MPP Linse und Hornhaut
- PHTV-PHTVL Grad1, RD1
- Districhiasis
- Nahtspitzenstar "suture tips cataract" kommen.

Der Zuchteinsatz ist jedoch nur mit jeweils freiem Partner zulässig!

Herzultraschall

Für Zuchttiere mit vorgeschriebener Herzuntersuchung (Stichtag = Wurfdatum 01.07.2011) ist eine Herzuntersuchung mittels Herzultraschall vorgeschrieben. Die Untersuchung ist frühestens im Alter ab 12 Monaten, spätestens vor dem ersten Zuchteinsatz durchzuführen. Zum Zuchteinsatz können nur „ohne Befund“ befundete Elterntiere kommen.

Atemnot

Für Zuchttiere mit vorgeschriebener Untersuchung auf freie Atmung (Stichtag = Wurfdatum 01.07.2011) ist eine Befundung vorgeschrieben.

Kranke und auffällige Hunde dürfen nicht zur Zucht verwendet werden. Die Untersuchung ist frühestens im Alter ab 12 Monaten, spätestens vor dem ersten Zuchteinsatz durchzuführen. Zum Zuchteinsatz können nur „frei von Atemnot“ befundete Elterntiere kommen.

Alopezie

Für Zuchttiere mit vorgeschriebener Alopezie-Untersuchung (Stichtag Wurfdatum 01.07.2011) ist eine Untersuchung auf Alopezie (Haarausfall- dem Verlust von Fell) vorgeschrieben. Die Untersuchung ist frühestens im Alter ab 12 Monaten, spätestens vor dem ersten Zuchteinsatz durchzuführen. Zum Zuchteinsatz können nur „frei von Alopezie“ befundete Elterntiere kommen.

- 4.22. Nicht in Österreich ausgestellte Befunde können nur dann anerkannt, wenn diese in einem der FCI angeschlossenen Land erstellt wurden. Bei HD-Befunden werden nur jene anerkannt welche durch den offiziellen Befunder des jeweiligen Zuchtverband, bei allen anderen Befunden nur jene, welche von einem, im jeweiligen Land zertifizierten Tierarzt erstellt wurden. Ist der Befund fremdsprachig, so muss dieser auf Kosten des Hundebesitzers, übersetzt werden. Sollten die Befunde nicht den Bestimmungen der jeweils gültigen ZEO des 1. ÖSPK entsprechen, muss eine Nachuntersuchung und Befundung in Österreich vorgenommen werden.
- 4.23. Für ausländische Rüden, welche zum Zuchteinsatz mit einer österreichischen Hündin kommen, gelten die Mindestanforderungen der ZEO des 1. ÖSPK sowie die Zuchtbestimmungen des jeweiligen Landes. Ausgenommen sind ZTP und Körung in jenen Ländern wo dies nicht vorgesehen ist.
- 4.24. Inzestpaarungen von Verwandten 1. Grades (Eltern x Kinder / Vollgeschwister untereinander) sind nicht erlaubt. Halbgeschwisterpaarungen oder zu enge Linienzucht dürfen nur im vorherigen Einvernehmen mit dem Zuchtwart erfolgen.
- 4.25. Künstliche Besamung: Die Anwendung der künstlichen Besamung (Frischsamen bzw. tiefgefrorene Samen) ist unter Beachtung der jeweils gültigen Bestimmungen des ÖKV zulässig. Voraussetzung ist allerdings, dass sowohl der Deckrüde, als auch die Zuchthündin bereits auf natürlichem Weg Nachkommen gebracht haben. Der Nachweis ist zu erbringen.
- 4.26. Zuchtrechtabtretung: Das Recht zur Zuchtverwendung einer Hündin kann durch vertragliche Abmachung (Zuchtmietvertrag) auf eine andere Person übertragen werden. Die Zuchtrechtabtretung ist vor dem vorgesehenen Deckakt schriftlich zu vereinbaren. Eine Ausfertigung ist der Wurfmel-

derung beizulegen. Der künftige Züchter muss im Besitz eines FCI-geschützten Zuchtstättennamens sein. Der Wurf muss in Österreich fallen.

5. VORAUSSETZUNGEN ZUR ZUCHT MIT PRÄDIKATEN

5.1. LEISTUNGSZUCHT

Für das Prädikat „LEISTUNGSZUCHT“ müssen zwei Generationen (Eltern und Großeltern) eine ÖPO/IPO Prüfung vorweisen. Das Prädikat „LEISTUNGSZUCHT“ wird in den Ahnentafeln der Nachkommen vermerkt.

5.2. KÖRZUCHT

Für das Prädikat „KÖRZUCHT“ müssen beide Elterntiere eine Körung erfolgreich bestanden haben. Bei ausländischen Hunden wird eine im Heimatland abgelegte Körung dann anerkannt wenn diese den Mindestanforderungen der Körung des 1. ÖSPK entspricht. Das Prädikat „KÖRZUCHT“ wird in den Ahnentafeln der Nachkommen vermerkt.

5.3. „ZERTIFIZIERTE ZUCHT“

Die Einhaltung der verpflichtenden Rahmenbedingungen, der verpflichtenden Zuchtauflagen sowie der empfohlenen Zuchtauflagen für beide Elterntiere, führt zur Auszeichnung „ZERTIFIZIERTE ZUCHT“, welche vom 1. ÖSPK vergeben werden kann, wenn zusätzlich beide Elternteile mindest zwei Formwerte „VORZÜGLICH“ (V) eines davon ab der Zwischenklasse aufweisen können, und die Mutterhündin sowie die Welpen nach den Mindestansprüchen aus der jeweils gültigen Tierhalteverordnung (THV) gehalten werden. Dies gilt für den jeweiligen aktuellen Wurf. Die Auszeichnung wird auf den Abstammungsnachweisen vermerkt.

6. ZUCHTAUSSCHLIESSUNGSGRÜNDE

6.1. ZUR ZUCHT NICHT ZUGELASSEN SIND

- a.) Schnauzer/Pinscher, über die ein Zuchtverbot verhängt wurde.
- b.) Schnauzer/Pinscher von Züchtern, über die eine Eintragungssperre verhängt wurde.
- c.) im B-Blatt eingetragene Hunde.

6.2. Es ist nicht gestattet, mit Rüden, die im ÖHZB eingetragen sind Hündinnen zu decken die keinen von der FCI anerkannten Abstammungsnachweis besitzen.

7. ABERKENNUNG DER ZUCHTZULASSUNG

Der Vorstand kann die Zuchtzulassung eines Hundes widerrufen, wenn bei den Nachkommen eine für die Rasse besondere Häufung erblicher Defekte nachgewiesen werden kann, oder der Hund selbst zuchtrelevante Krankheiten aufweist. Das gilt auch, wenn Manipulationen oder Eingriffe bekannt werden, die geeignet sind einen angeborenen Defekt oder eine Krankheit zu verschleiern oder zu beheben. Der Vorstand ist befugt, die Vorführung des Zuchtieres und/oder dessen Nachkommen durch eine veterinärmedizinische Abklärung zu verlangen.

8. DECKAKT UND DECKVEREINBARUNGEN

Es gelten die Bestimmungen der ZEO des 1. ÖSPK und des ÖKV in der jeweils geltenden Fassung. Vor jedem Deckakt haben sich die Zuchtberechtigten bzw. Eigentümer der Zuchthunde wechselseitig davon zu überzeugen, dass Rüde und die zu belegende Hündin die Rahmenbedingungen und verpflichtenden Zuchtauflagen erfüllen.

9. RECHTE UND PFLICHTEN DES DECKRÜDENBESITZERS

9.1. Im Allgemeinen gelten die Bestimmungen der ZEO des ÖKV.

9.2. Die Belegung der Hündin ist vom Deckrüdeneigentümer auf dem ÖKV-Formblatt „DECKBESCHEINIGUNG“ für das ÖHZB zu bestätigen. Die vom Deckrüdenbesitzer unterzeichnete Deckmeldung, sowie eine Fotokopie der Ahnentafel des Deckrüden sind sofort nach erfolgtem Deckakt dem Hündinnenbesitzer zu übergeben.

9.3. Jeder Deckrüdenbesitzer, der Interesse an der Vermittlung seines Rüden zum Decken hat, kann im „Deckrüden-Verzeichnis“ des 1. ÖSPK geführt werden.

Zur Aufnahme in das Deckrüden-Verzeichnis sind an den Zuchtwart folgende Unterlagen zu senden:

- a.) Fotokopie der Ahnentafel des Rüden mit voller Adresse seines Besitzers
- b.) Fotokopien sämtlicher Ausstellungs-, Prüfungs- und Körbewertungen
- c.) Fotokopie aller erforderlichen Untersuchungsbefunde.

9.4. Die Besitzer von, im Deckrüden-Verzeichnis geführten Rüden sind außerdem verpflichtet Erkrankungen des Deckrüden sowie allfällige sonstige Änderungen unverzüglich dem Zuchtwart zu melden.

10. RECHTE UND PFLICHTEN DES ZÜCHTERS

10.1. Jedes an der Zucht beteiligte Mitglied ist verpflichtet, sich über die jeweils gültige ZEO, Zuchtbuchordnung sowie die Ordnungen zur Zuchtzulassung des 1. ÖSPK selbständig zu unterrichten.

10.2. Vor jeder beabsichtigten Paarung ist der Zuchtwart zu informieren.

10.3. Ein Züchter kann sich einen Aufzüchter für einen erwarteten Wurf suchen, wenn der 1. ÖSPK dies gestattet. Der Aufzüchter muss Mitglied im 1. ÖSPK sein und zum Deckzeitpunkt dem 1. ÖSPK gemeldet werden. Findet die Aufzucht nicht an der auf der Zuchtstättenkarte angegebenen Adresse statt, muss dies vor dem Wurf dem Zuchtwart des 1. ÖSPK bekannt gegeben werden. Die Aufzucht muss jedenfalls in Österreich stattfinden.

10.4. Als Wurf gilt jede Geburt, auch wenn keine Welpen aufgezogen werden.

10.5. Bei verspäteter Deck- oder Wurfmeldung ist eine Mehrgebühr (laut Gebührenordnung) zu entrichten.

10.6. Deck- oder Wurfmeldungen mit unrichtigen oder unvollständigen Angaben werden zur Berichtigung zurückgewiesen wobei die anfallenden Spesen in Rechnung gestellt werden.

10.7. Bei jeder Deck- oder Wurfmeldung sind alle Titel, Leistungskennzeichen sowie Untersuchungsbestätigungen in Fotokopie nachzuweisen. Durch die Unterfertigung der vollständig ausgefüllten Formulare bestätigt der Züchter, dass die darin enthaltenen Angaben der Wahrheit entsprechen.

10.8. Bei einer ungewollten Paarung ist vom Züchter eine Mehrgebühr in Höhe der doppelten Eintragsgebühr zu entrichten. Im Wiederholungsfall kann eine Zuchtsperre beim ÖKV beantragt werden.

10.9. Jeder Züchter ist verpflichtet, einer begründeten Aufforderung des Zuchtwart des 1. ÖSPK zu einer genetischen Abstammungsanalyse (DNA und/oder Blutgruppenfaktorenanalyse) der von ihm gezüchteter Hunde sowie der angegebenen Elterntiere Folge zu leisten. Die Kosten trägt der Züchter. Ein vom Zuchtwart beauftragtes Organ ist bei der Blutabnahme anwesend. Das Labor wird vom Vorstand bestimmt.

10.10. Nach den Bestimmungen des Tierschutzgesetzes müssen grundsätzlich alle lebensfähigen und gesunden Welpen aufgezogen werden.

10.11. Ammenaufzucht / Flaschenaufzucht

Beides ist schriftlich und unverzüglich dem Zuchtwart zu melden!

Sollten einige oder alle Welpen eines Wurfes aufgrund der Wurfstärke und/oder Krankheit bzw. Tod der Mutterhündin von einer Amme aufgezogen werden, so sind für die Ammenaufzucht nachfolgende Regelungen zu beachten:

Als Amme darf nur eine Hündin genommen werden, bei der Wurftag der eigenen Welpen nicht mehr als 10 Tage von den Welpen abweicht welche sie aufziehen soll und deren Größe und körperliche Konstitution die Mehrbelastung erlaubt.

Eine Amme darf mit den eigenen Welpen bei Zwergrassen nicht mehr als sechs, bei mittleren und großen Rassen nicht mehr als acht Welpen aufziehen. Abweichungen von diesen Zahlen bedürfen der Zustimmung des Zuchtwartes im Einvernehmen mit dem betreuenden Tierarzt.

Die Rückgabe der Welpen ist in Absprache mit dem Zuchtwart durchzuführen und darf nicht vor der vierten Woche erfolgen, sofern nicht Gründe vorliegen, die die Gesundheit der Amme und der weiteren Welpen gefährden. Die Rückgabe der Welpen kommt zudem nur dann in Betracht, wenn die Mutterhündin oder ein anderer erwachsener Hund den Welpen Sozialverhalten vermitteln kann.

Bei Tod der Mutterhündin und fehlenden Sozialpartnern müssen die Welpen bei der Amme verbleiben.

Die Wurfabnahme hat in diesen Fällen in der Zuchtstätte der Amme zu erfolgen. Vereinbarungen über die besondere Form der Aufzucht, Fütterung und auch die zu leistende Entschädigung für die Ammenaufzucht sind ausschließlich Angelegenheiten der Beteiligten.

- 10.12. Welpen dürfen nicht vor der Wurfabnahme und nicht vor dem 57.Tag (8 Wochen) abgegeben werden. Die Welpen sind entwurmt und mit einem Mikrochip (ISO-Standard) gekennzeichnet an den Käufer abzugeben und sollten bereits geimpft sein. Die Chipnummer wird auf dem Wurfabnahmeformular vermerkt, Sie dient zur eindeutigen Identifizierung und wird auf der Ahnentafel und in das Zuchtbuch des 1. ÖSPK eingetragen.
- 10.13. Der Verkauf von Welpen an Hundehändler (auch Zoofachgeschäfte) und die Abgabe ganzer Würfe (3 und mehr Welpen) an eine Person ist verboten. Ein Verstoß gegen dieses Verbot stellt einen schweren Zuchtverstoß dar und wird entsprechend geahndet.
- 10.14. Die Welpenvermittlung ist ein Service des 1. ÖSPK. Es werden ausschließlich Informationen des Züchters weitergegeben. Der 1. ÖSPK übernimmt keine Haftung für die Richtigkeit von veröffentlichten Angaben. Es besteht kein wie immer gearteter Rechtsanspruch der Züchter gegenüber dem 1. ÖSPK und dessen Vorstandsmitglieder auf Vermittlung der Welpen.
- 10.15. Veröffentlichungen auf der Homepage des 1. ÖSPK sowie sonstige Serviceleistungen werden seitens des 1. ÖSPK nur erbracht, wenn alle erforderlichen Nachweise fristgerecht beim Zuchtbuch oder Zuchtwart eingelangt sind.
- 10.16. Jeder Züchter ist verpflichtet lückenlose Aufzeichnungen über seine Würfe zu führen und dem Zuchtwart oder dem Zuchtwartstellvertreter Einsicht in diese zu gewähren.

11. ZUCHTWART / WURFABNAHME

- 11.1. Bevor die Welpen abgegeben werden dürfen, müssen sie zusammen mit der Mutterhündin dem Zuchtwart zur Wurfabnahme vorgestellt werden.
- 11.2. Die vollständig ausgefüllten Impfpässe sind bei der Wurfabnahme zur Identifizierung vorzulegen. Sollte eine Wurfabnahme und Identifizierung der Welpen beim vereinbarten Termin nicht möglich sein, kann eine Wurfabnahme nicht stattfinden. Bei nötigen weiteren Besuchen zur Wurfabnahme gehen die Kosten dieser zu Lasten des Züchters.
- 11.3. Bei der Wurfabnahme prüft der Zuchtwart die Einhaltung der Zuchtordnung insgesamt, die Identität und den Zustand der Mutterhündin, begutachtet das Verhalten der Welpen und das Vorhandensein von, in diesem Alter erkennbaren, Fehlern wie zum Beispiel Fehlfarbe, Zahnfehler, Kieferfehlstellungen sowie Lage der Hoden, Rutenfehler, Nabelbrüche sowie sonstige Auffälligkeiten und trägt seine Feststellungen hierzu in das Wurfabnahmeprotokoll zu den einzelnen Welpen ein.

12. EINTRAGUNGSBESTIMMUNGEN

- 12.1. Die Eintragung in das ÖHZB kann ausnahmslos nur über den für diese Rassen zuständigen "Ersten Österreichischen Schnauzer-Pinscherklub 1914" erfolgen. Dies gilt auch für Züchter, die nicht Mitglied des 1. ÖSPK sind.
- 12.2. Entsprechend den Bestimmungen der FCI können in Österreich gezüchtete Hunde erst dann in ausländische Zuchtbücher eingetragen werden, wenn sie vorher in das ÖHZB eingetragen wurden.
- 12.3. Der Wurf einer aus dem Ausland in trächtigem Zustand angekauften Hündin wird in das ÖHZB eingetragen, wenn die Paarung den Bestimmungen des 1. ÖSPK entspricht, und die Hündin vor dem Wurf zur Eintragung in das ÖHZB angemeldet wurde. Für eine weitere Zuchtverwendung der Hündin gelten die Bestimmungen dieser ZEO. Dieselbe Hündin darf nur einmal importiert werden.
- 12.4. Einzeleintragungen:
Im Ausland gezüchtete, importierte Schnauzer/Pinscher mit einem von der FCI anerkannten Abstammungsnachweis können unter Einreichung des Export Pedigree bei der Zuchtbuchstelle zur

Eintragung in das ÖHZB angemeldet werden. Bei einem fremdsprachigen Export Pedigree sind vom Hundebesitzer auf seine Kosten Übersetzungen beizubringen. Bei der Anmeldung sind ein schriftlicher Antrag auf Eintragung in das ÖHZB und eine Identifizierungsbestätigung beizulegen. Die Formulare dazu finden sich auf der Klub-Homepage des 1. ÖSPK.

- 12.5. Für jede Eintragung ist die Eintragungsgebühr gemäß der jeweils gültigen Gebührenordnung zu entrichten. Für Nichtmitglieder des 1. ÖSPK gelten die erhöhten Gebührensätze gemäß der Gebührenordnung des 1. ÖSPK.

13. AUFGABEN UND RECHTE DES ZUCHTWARTES UND ZUCHTWARTSTELLVERTRETERS

- 13.1. Der Zuchtwart, dessen Stellvertreter bzw. vom Zuchtwart namhaft gemachte Personen sind berechtigt, jederzeit Wurfbesichtigungen vorzunehmen sowie Zuchtdokumente, Bewertungen, Leistungsnachweise und alle die Zucht betreffenden Aufzeichnungen einzusehen.
- 13.2. Über jeden besichtigten Wurf wird an Ort und Stelle ein Besichtigungsbericht (Wurfabnahmebericht) ausgefüllt, und vom Zuchtwart sowie vom Züchter unterschrieben. Das Original erhält der Zuchtwart, die Durchschrift geht an den Züchter.
- 13.3. Der Zuchtwart entscheidet in allen Fragen, die sich aus der Anwendung der ZEO des 1. ÖSPK ergeben.
- 13.4. Der Zuchtwart ist berechtigt, alle die Zucht betreffenden Nachrichten, wie Deck- und Wurfmeldungen, besondere Erfolge bei Zuchtschauen, Untersuchungsbefunde usw. in Wort und Bild in der Fachpresse (UH, Klubnachrichten, Klub-Homepage, usw.) zu veröffentlichen.

14. VERSTÖßE GEGEN DIE ZUCHT- UND EINTRAGUNGSBESTIMMUNGEN

- 14.1. Die Nichteinhaltung der ZEO führt zur Eintragung ins B-Blatt des ÖHZB womit zusätzliche Kosten (laut Gebührenordnung des 1. ÖSPK) entstehen. Darüber hinaus führt die Nichteinhaltung der ZEO zur Verhängung einer Strafe laut Gebührenordnung.
- 14.2. Besonders schwerwiegende bzw. wiederholte Verstöße gegen die ZEO, (z.B. bei wiederholter Nichteinhaltung der Melde- und Deckfristen, bei Abgabe von Würfen ohne Ahnentafel, bei Nichtmeldung von Würfen usw.), welche nicht bereits durch die angeführten Bestimmungen geregelt sind, können sowohl als Disziplinarangelegenheiten im Sinne der Satzungen des 1. ÖSPK wie auch der Satzungen des ÖKV zusätzlich geahndet werden, und es wird ein entsprechender Vermerk („nicht nach den Richtlinien des 1. ÖSPK gezüchtet“) auf dem Abstammungsnachweis aufgebracht.
- 14.3. Der Vorstand kann eine Zuchtsperre beim ÖKV beantragen und in besonders schweren Fällen den Ausschluss des betreffenden Züchters aus dem Klub verfügen. Eine Aufhebung des Zuchtverbots mit entsprechenden Auflagen kann nur über den 1. ÖSPK beantragt werden. Über die Aufhebung des Zuchtverbots entscheidet die Zuchtkommission des ÖKV.
- 14.4. Die Nichteinhaltung von Terminen und Fristen hat wegen des dadurch bedingten erhöhten Aufwandes entsprechende Gebühren zur Folge.

15. GÜLTIGKEIT UND INKRAFTTRETEN, ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

- 15.1 Diese Zucht- und Eintragungsordnung wurde vom Vorstand des 1. ÖSPK am 12.12.2015 beschlossen und tritt mit Veröffentlichung auf der Klub-Homepage in Kraft. Mit Wirksamkeit dieser Bestimmungen heben sich alle vorangegangenen Zucht- und Eintragungsbestimmungen samt allfälligen ergänzenden Beschlüssen und Änderungsfassungen auf. Für alle nicht genannten Bestimmungen gilt die jeweilige, gültige ZEO des ÖKV.

15.2 Teilnichtigkeit

Die Nichtigkeit von Teilen dieser ZEO zieht nicht die Nichtigkeit der ZEO insgesamt nach sich.

- 15.3 Auf alle Einreichungen, die vor der Veröffentlichung dieser ZEO einlangen ist die ZEO in der bisherigen Fassung anzuwenden.